

Erzbischof Celesia, Abt Zelli, Abt Tosti u. A., die bekannt sein dürften.

Das Generalcapitel der Congregation unterliess es im J. 1837 wegen der zu Rom herrschenden Cholera neue Professoren zu bestellen, sowie auch die Zusendung neuer Schüler unterblieb. Mit den Wirren der 40er Jahre gieng die Anstalt vollständig ein. Freilich suchte im Jahr 1867—68 der jetzige hochwürdigste Herr Abt von St. Paul auf Befehl Pius IX. unter vielen Schwierigkeiten und Kosten das Collegium des hl. Anselm wieder aufzurichten und als Studienanstalt für alle Klöster unseres Ordens zu etabliren. Doch nur zwei Abteien, Salzburg und Lambach, beschickten die Anstalt, die übrigens in Folge des Einzugs der Piemontesen im J. 1870 bald aufs Neue verödet stand.

---

### Eine Entscheidung der s. Congreg. Regul. über die Auflösung der einfachen Gelübde.

Allgemein bekannt ist die Erklärung der s. Congreg. Regul. vom 17. Juli 1858, der gemäss die einfachen Ordensgelübde, welche im Sinne der päpstlichen Constitution vom 19. März 1857 abgelegt werden, entweder durch päpstliche Dispensation, oder durch rechtgiltige Entlassung von Seite des Ordens aufgelöst werden können. Weiterhin wurde erklärt, dass zur Entlassung zwar kein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, aber dass dieselbe nur aus wichtigen Gründen erfolgen könne; eine Krankheit, welche sich erst nach der Profession entwickelte, kann nicht als Entlassungsgrund betrachtet werden. Ausserdem wird den Ordensobern eingeschärft, dass sie in dieser Angelegenheit mit Liebe und Klugheit vorgehen sollen. Die Beurtheilung der Entlassungsgründe ist demnach der liebevollen und klugen Einsicht und Gewissenhaftigkeit der betreffenden Ordensobern anheimgestellt, die über die Entlassung zu verfügen haben.

Es kann sich leicht ereignen, dass ein simpliciter professus seine Entlassung nachsucht unter dem Vorgeben, er habe keinen Ordensberuf; kann nun in diesem Falle die Entlassung verfügt werden, vorausgesetzt, dass der Betreffende hartnäckig bei seinem Vorgeben verbleibt, trotzdem kein anderwärtiger wichtiger Entlassungsgrund vorliegt? Die Erwägung, dass die Hartnäckigkeit, mit welcher das betreffende Ordensmitglied bei seinem Vorhaben verharret, den wirklichen Ordensberuf und die dazu erforderlichen

moralischen Eigenschaften sehr in Frage stellt, könnte diesen Fall als genügenden Entlassungsgrund erscheinen lassen. Jedoch erfolgte von der s. Congr. Regul. eine gegentheilige Entscheidung, wie aus dem Wortlaut des nachstehenden Decretes zu entnehmen ist: »Nonnunquam evenit, ut simpliciter professus dimissionem suam petat asserens, se non habere vel amisisse animum vocationemque ad vitam religiosam. Quaeritur nunc, utrum haec ipsius assertio pertinaciter retenta, etiamsi alia causa dimissionis non subversetur, ratio sufficiens, justa eaque rationabilis causa censeretur eum in finem, ut simplici voto obstrictus ex ordine dimitti queat. Resp.: Negative; cum vota simplicia, de quibus agitur, ex parte voventis sint perpetua, eorumque dispensatio sit reservata romano Pontifici.« S. Congr. Episc. et Regul. die 19. Nov. 1886. Der in Rede stehende Fall kann also nicht als genügender Entlassungsgrund angesehen werden; die Ordensperson hat sich nämlich mit seinem Gelübde für immer Gott geweiht und ist eben in Folge dieses Gelübdes auch verpflichtet, mit der Gnade Gottes die bezüglich des Berufes auftauchenden Zweifel und Schwierigkeiten zu bekämpfen, darum hat auch das Conc. trid. die Behauptung verurtheilt, als könne Jemand trotz des Keuschheitsgelübdes die Ehe eingehen, wenn er die Gabe der Enthaltbarkeit nicht zu besitzen glaube: »Si quis dixerit, . . . posse omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.« Sess. XXIV. de ref. matr. can. 9. Sollte sich das betreffende Ordens-Individuum durchaus nicht beruhigen können, so möge päpstliche Dispensation nachgesucht werden.

Sehr praktisch und den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst ist für derlei Fälle ein Erlass des Prager erzbischöflichen Ordinariats, welchen wir deshalb mittheilen: »Meldet sich ein Ordensprofess mit einfachen Gelübden zum Austritt aus dem Orden, so können Gründe vorhanden sein, aus denen er früher oder später hätte vom kompetenten Ordensvorstande selbst aus dem Orden entlassen werden müssen. In diesem Falle ist über seine Entlassung zu berathen . . . Doch darf in der Entlassungs-Urkunde der Ausdruck, dass ihm die Entlassung auf sein Ansuchen

gewährt wird, durchaus nicht vorkommen . . . Kann die Entlassung nicht verfügt werden, so ist der Profess nicht berechtigt, früher den Orden zu verlassen, bevor er sich die Dispens vom apostolischen Stuhl erwirkt hat. Wenn gleich nach den bestehenden Verhältnissen es dem Ordensvorstande unmöglich ist, einem solchen zum Austritt sich meldenden Professoren gegen seinen Willen im Orden zu behalten, so ist derselbe nichtsdestoweniger auf die Gewissenspflicht aufmerksam zu machen, welche ihn an sein Gelübde bindet und ihm, falls er, ohne dispensirt zu sein, austritt, schwierige Kollisionen bereiten dürfte. Doch wenn er bei seinem Entschlusse, austreten zu wollen, beharrt, so wolle ihm der Ordensvorstand zur Erwirkung der päpstlichen Dispense in geeigneter Weise nach Kräften behilflich sein, mag er bereits äusserlich den Orden verlassen haben, oder sich noch in demselben befinden. Ein gewöhnliches Austritts- oder Wohlverhaltenszeugniss ist ihm jedoch nicht auszustellen, indem es nicht angeht, dass der Vorstand über den ungesetzlichen und sündhaften Austritt des Professoren demselben ein Zeugniss und vielleicht gar ein belobendes einhändige.« Salzburger Kirchenzeitung 1877 N. 12.

Im vorigen Jahrgang der Studien (H. IV) wird in einer gediegenen Abhandlung vom hochw. H. P. Bernhard Schmidt die Ausschliessung aus dem Ordensstande besprochen. Bezüglich der einfachen Gelübde macht nun der gelehrte Herr Verfasser den Unterschied zwischen Ausstossung und Entlassung. Obschon diese Unterscheidung in den betreffenden Decreten keinen Grund hat, indem unterschiedslos der terminus »dimissio« gebraucht wird, ist sie doch sachgemäss, insofern die Ausstossung moralische Gebrechen, die Entlassung hingegen anderwärtige Ursachen und die freie Zustimmung der betreffenden Ordensperson voraussetzt. Daraus wird auch, wie uns scheint, nicht mit Unrecht gefolgert, dass zur einfachen Entlassung minder dringende Ursachen erforderlich sind als zur förmlichen Ausstossung, da bei der Ausstossung auch das durch die Profess erworbene Recht des Betreffenden Individuums beachtet werden muss, während bei der einfachen Entlassung dieses nicht der Fall ist, denn »scienti et volenti non fit injuria.« Doch dürfte nach dem Obigen in der Entlassungs-Urkunde durchaus nicht dessen Erwähnung geschehen, dass die Entlassung

auf das Ansuchen des Betreffenden verfügt wurde, da der blosser Wunsch und Wille, von den Gelübden befreit zu werden, nie als eigentlicher Entlassungsgrund gelten kann und es den Anschein hätte, als könnte die Entlassung dem Professoren nach seinem Belieben ertheilt werden.<sup>1)</sup>

Martinsberg.

W.

<sup>1)</sup> Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns bezüglich der anderen Abhandlungen desselben hochwürdigen Herrn Verfassers einige Bemerkungen. In seinem Artikel über die Ordens-Apostasie (Studien, Jahrg. VII., H. 3) sagt nämlich P. Sch. Seite 38, dass die apostasirten Ordenspersonen während der Dauer der Apostasie der *suspensio* verfallen; diess ist aber ungenau, indem die *suspensio*, wie aus der betreffenden Stelle des *Corpus juris* klar hervorgeht, sich nur auf denjenigen *Ordo* erstreckt, den der Apostasirte während der Apostasie empfangen hat, und diese *suspensio* dauert auch nach der Rückkehr fort, bis der Betreffende von Seite des apostolischen Stuhles Dispensation erhält. C. 6 X de apost. et reit. bapt. — Im Artikel, wo von den Wirkungen der Säkularisation von Ordenspersonen die Rede ist (Jahrg. VI, H. 4), kommt S. 234 folgende Stelle vor: »Wenn Mitglieder eines supprimirten Ordens weder in einen andern Orden ihres Landes übertreten, noch auch in ein ihrem Orden gehöriges Kloster des Auslandes eintreten wollen, so müssen sie sich vom apostolischen Stuhl säkularisiren lassen, d. h. die Genehmigung erbeten, aus dem Ordensverbande ausscheiden und in der Welt leben zu dürfen.« Diese Behauptung ist uns aufgefallen, da es ja allgemein anerkannt ist, dass Rechte und Pflichten solcher Ordenspersonen fort dauern, soweit es nur möglich ist, nach der Rechtsregel: »*quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi.*« Sie haben das Recht der Novizen-Aufnahme, der Wahl von Obern u. s. w. Das Recht eines Collegiums oder einer Gesellschaft dauert auch in einem einzigen Mitgliede fort. »*Jus collegii remanet in uno.*« Es ist bekannt, dass die englische Benedictiner-Congregation auf solche Weise von einem einzigen Mönche vom Untergange gerettet wurde. Es kann daher nicht richtig sein, dass Mitglieder eines supprimirten Ordens unter den erwähnten Umständen ihre Säkularisation nachsuchen müssen. — In seiner letzten Abhandlung (Jahrg. VIII, H. 1) ist Herr P. Sch. der Ansicht, dass ein Benedictiner-Ordensmitglied mit bloss einfachen Gelübden zum Uebertritt in ein Kloster desselben Ordens nur der Genehmigung seines Ordensobern bedürfe. Diese Meinung scheint nicht unanfechtbar zu sein, denn die einfachen Benedictinergelübde enthalten jedenfalls auch das *votum stabilitatis*; da nun aber erlaubter Weise ein Uebertritt ohne Dispensation des Stabilitätsgelübdes nicht stattfinden kann und andererseits die »*dispensatio votorum simplicium*« dem römischen Stuhl vorbehalten ist, so dürfte die Genehmigung des Ordensobern zum erlaubten Uebertritt nicht genügend sein. Dann wäre es sehr wünschenswerth, wenn der geehrte Herr Verfasser auch die Frage besprochen hätte, ob im Falle eines erlaubten Uebertrittes von einem Kloster in ein anderes desselben Ordens Noviziat und Profession wiederholt werden müssen. Im Archiv f. k. Kirchenrecht (Band 36, S. 401) wird dieses mit Berufung auf Fagnanus und Joannes de Lezana behauptet. »*Quisquis autem regularis professus relicto ordine suo transgreditur ad alium sive strictiorem, sive laxiorem, aut etiam ab una familia in aliam ejusdem ordinis: debet novum subire annum probationis, novamque emitte professionem.*« Ballay, de transitu regularium. W.